

## **Vierte Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge vom 29. April 2009**

Vom 22. Oktober 2014

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 27. Oktober 2014 die vom Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg-Harburg am 22. Oktober 2014 auf Grund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossenen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg Harburg vom 29. April 2009, zuletzt geändert am 28. August 2013, nach § 108 Absatz 1 Satz 3 genehmigt:

### **A. Änderungen**

Die Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 29. April 2009, zuletzt geändert am 28. August 2013, werden wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 6 wird zu Absatz 7, Absatz 5 wird zu Absatz 6, Absatz 4 wird zu Absatz 5 und Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- b. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:  
(2) Module können aus unterschiedlichen Lehr- und Lerneinheiten bestehen, die thematisch zusammengehören. Module können mit einer übergreifenden Lernzielüberprüfung (Modulprüfung [MP], Modulnachweis [MN]) oder mit einzelnen Teilleistungen (Teilmodulprüfung [TP], Teilmodulnachweis [TN]) abgeschlossen werden. Näheres regeln die §§14-16.
- c. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
(3) Es bestehen zwei Modultypen:
  - a) Geschlossenes Modul  
Geschlossene Module setzen sich aus einer definierten Anzahl von verpflichtenden Lehr- und Lerneinheiten zusammen und schließen mit einer Modulprüfung ab.

**b) Offenes Modul**

Offene Module setzen sich aus einem definierten Katalog zur Auswahl stehender Lehr- und Lerneinheiten zusammen. In Offenen Modulen sind Teilleistungen zu erbringen, welche entweder alle benotet oder unbenotet sind.

- d. In Absatz 7 Satz 1 werden hinter dem Wort „überschneidungsfreier“ die Wörter „und vollständiger“ eingefügt.
- e. Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:  
(8) Die Hochschule kann den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereiches beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkungen müssen die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen und sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- f. Es wird folgender Absatz 9 eingefügt:  
(9) Prüfungsleistungen für ein Modul können innerhalb eines Studiengangs nur einmal berücksichtigt werden.

**2. § 4 wird wie folgt geändert:**

- a. Absatz 5 wird zu Absatz 4.
- b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
(3) Für alle benoteten Prüfungen wird in jedem Prüfungszeitraum mindestens ein Prüfungstermin angeboten.

Die Prüfungszeiträume sind

für das Sommersemester: 16. Mai bis 15. November und

für das Wintersemester: 16. November bis 15. Mai.

Laborpraktika, Fachlabore, Projektseminare, Projektierungskurse und vorlesungsbegleitende unbenotete Prüfungen und Nachweise werden mindestens einmal jährlich angeboten und bewertet.

Die Anmeldung zu den benoteten Prüfungen hat innerhalb des veröffentlichten Anmeldezeitraumes zu erfolgen.

Der Rücktritt von einer benoteten Prüfung kann bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin erklärt werden. Ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen (§18), Prüfungen nach § 20 (2) und benotete Pflichtprüfungen des ersten Fachsemesters (§4, Abs. 4).

- c. In Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Pflichtprüfungen“ das Wort „benoteten“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
  4. § 11 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
    - a. In Satz 1 werden die Wörter „160 ECTS Punkte“ durch die Wörter „156 Leistungspunkte“ ersetzt.
    - b. In Satz 3 werden die Wörter „160 ECTS“ durch die Wörter „156 Leistungspunkte“ ersetzt.
    - c. In Satz 5 wird das Wort „ECTS“ durch das Wort „Leistungspunkten“ ersetzt.
  5. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 14 Prüfungen

- (1) Durch eine erfolgreiche Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die Qualifikationsziele eines Moduls erreicht haben. Die Qualifikationsziele für jedes Modul eines Studiengangs sind im zugehörigen Modulhandbuch festgehalten.
- (2) Prüfungen können benotet oder unbenotet sein.
- (3) Prüfungsformen sind:
  - a) Klausur (§ 14 a),
  - b) mündliche Prüfung (§ 14 b),
  - c) Referat,
  - d) Kolloquium,
  - e) schriftliche Ausarbeitung,
  - f) Hausarbeit,
  - g) Projektarbeit (§ 23),
  - h) Protokoll.

## 6. Es wird folgender **§ 14 a** eingefügt:

### § 14a Klausur

- (1) Klausuren sind von mindestens einem, im Falle des Nichtbestehens von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Sind keine zwei Prüfenden für das Prüfungsfach vorhanden, wird ein/e mit dem Fach vertraute/r Vertreter/in aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hinzugezogen.
- (2) Die Dauer der Klausur liegt in der Regel zwischen einer und drei Stunden.
- (3) Die Aufsichtsführung während der Klausur kann auf eine sachkundige Person übertragen werden.
- (4) Die Studierenden haben sich auf Verlangen während der Klausur auszuweisen.
- (5) Bei der Bewertung der Klausur können während des Semesters erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mitberücksichtigt werden. Art der Vorleistung und Umfang der Anrechnung werden vom Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.
- (6) Das Prüfungsergebnis ist unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu geben. Der Zeitpunkt und die Art und Weise der Bekanntgabe ist den Studierenden bei der Prüfung mitzuteilen und im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (7) Für Klausuren in Pflichtfächern gilt: Studierende, die gemäß der zeitlichen Vorgaben des Studienplans studieren, sollten nicht mehr als eine Prüfung pro Tag wahrnehmen müssen.
- (8) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren
  1. Klausuren können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt werden. In diesem Fall sind an der Aufgabenstellung immer zwei Prüfer/innen beteiligt. Die erreichbare Punktzahl pro Aufgabe wird bei der Prüfungserstellung festgelegt und den Kandidaten/innen mit der Aufgabenstellung bekanntgegeben.
  2. Eine Prüfung in dieser Form ist immer bestanden, wenn mindestens 60% der erreichbaren Punkte erzielt wurden (absolute Bestehensgrenze).

3. Es gilt eine sogenannte relative Bestehensgrenze. Um diese zu ermitteln, wird vom nächsten Ergebnis unterhalb der 5 v.H. besten Ergebnisse 35 v.H. der insgesamt erreichbaren Punktzahl abgezogen. Die derart ermittelte Punktegrenze stellt das für ein Bestehen mindestens zu erreichende Ergebnis unterhalb der absoluten Bestehensgrenze dar. Die relative Bestehensgrenze beträgt mindestens 30 Prozent.
4. Für die Benotung der bestandenen Prüfungen ist folgendes Benotungsschema anzuwenden:
  - 1,0 wenn mindestens 85 Prozent,
  - 1,3 wenn mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
  - 1,7 wenn mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent,
  - 2,0 wenn mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent,
  - 2,3 wenn mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent,
  - 2,7 wenn mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent,
  - 3,0 wenn mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent,
  - 3,3 wenn mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent,
  - 3,7 wenn mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent,
  - 4,0 wenn keine oder weniger als 12 Prozent der über die Bestehensgrenze hinaus gehenden Punkte erreicht sind,
  - 4,3 wenn mindestens 88 Prozent der Bestehensgrenze, aber weniger als die Bestehensgrenze und
  - 5,0 wenn weniger als 88 Prozent der Bestehensgrenze erreicht wurde.
7. **§ 15** wird zu **§ 14 b** mit der Überschrift „Mündliche Prüfung“.
8. **§ 15** entfällt.
9. In **§ 16** Absatz 1 werden die Wörter „einer Lehrveranstaltung“ durch die Wörter „einem Modul oder Modulteil“ ersetzt.
10. **§ 17** wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift wird nach dem Wort „von“ das Wort „benoteten“ eingefügt.
  - b. In Absatz 1 wird als letzter Absatz neu eingefügt:  
Die offizielle Bekanntgabe der Noten zum Abschluss eines jeden

Prüfungszeitraumes erfolgt online durch das Zentrale Prüfungsamt der TUHH. Die Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über die TUHH-Emailadresse. Studierende, die endgültig nicht bestanden haben, erhalten einen postalischen Bescheid.

11. **§ 18** wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird das Wort „der“ durch die Wörter „von benoteten“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „die erste Wiederholungsprüfung“ durch „als erste Wiederholungsprüfung abgelegt und“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- d. In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „die zweite Wiederholungsprüfung“ durch „als zweite Wiederholungsprüfung abgelegt und“ ersetzt.

12. In **§ 20** Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Arbeitstagen“ die Wörter „(gerechnet ab dem auf den Prüfungstag folgenden Arbeitstag)“ eingefügt.

13. **§ 21** wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:  
(2) Soweit anwendbar, erfolgt mit dem Antrag auf Zulassung zu der ersten Prüfung in Fachmodulen des Pflichtbereichs einer Studienrichtung, einer Vertiefungsrichtung und gegebenenfalls eines Schwerpunktes die Wahl der-/desselben.
- b. Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:  
(3) Die Zulassung erteilt das Zentrale Prüfungsamt, in strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

14. **§ 22** wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche oder mündliche“ gestrichen und das Wort „Fachmodulen“ wird durch das Wort „Modulen“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „schriftliche oder mündliche“ gestrichen, die Wörter „Fach- sowie Ergänzungsmodulen“ durch das Wort

„Modulen“ ersetzt und hinter dem Wort „Studienplänen“ die Wörter „zu entnehmen ist.“ eingefügt.

- c. In Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „Fach- sowie der Ergänzungs-module“ durch das Wort „Module“ ersetzt.
- d. In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
Für Prüfungen zweisprachiger Lehr- und Lerneinheiten ist innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters die Prüfungssprache durch die Prüfende oder den Prüfenden bekannt zu geben, sofern die Prüfungsunterlagen nicht in beiden Sprachen vorgehalten werden.
- e. In Absatz 7 Satz 1 und 2 wird das Wort „Gasthochschule“ durch „Partnerhochschule“ ersetzt.

15. In § 24 Absatz 1 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „126“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „78“ ersetzt.

## **B. Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Die Änderungen unter A. treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg und hochschulinterner Bekanntmachung in Kraft und gelten ab Wintersemester 2014/2015.

Hamburg, den 22. Oktober 2014

Technische Universität Hamburg-Harburg